

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum

Kreuzungsfreier Ausbau Frankenschnellweg

DECKBLATT
Unterlage ersetzt Unterlage 3.5

Unterlage 3.5 Ä

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Naturschutzfachliche Angaben -

aufgestellt:
Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Nürnberg, den 20.02.2019



Bretschneider
Baudirektorin

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Datengrundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens.....	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	3
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	3
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	4
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität...	5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	6
4.1.2.1	Säugetiere	6
4.1.2.2	Reptilien	15
4.1.2.3	Nachfalter	18
4.1.2.4	Sonstige Tierarten	20
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	27
5.1	Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht.....	27
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	28
6	Fazit	29

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im Erläuterungsbericht dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Die im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans verwendeten Datengrundlagen sind im Textteil des LBP (Unterlage 3.1 [Ä](#)) dargestellt. Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden zusätzlich folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Arteninformationen für die kreisfreie Stadt Nürnberg (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT), Datenbankabfrage Stand 29.11.2018 (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>)
- Artenschutzkartierung Bayern, Datenbankauszug Stand 30.10.2007 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ)
- Verbreitungskarten aus Heuschrecken in Bayern (SCHLUMPRECHT UND WAEBER 2003), Libellen in Bayern (KUHN UND BURBACH 1998), Fledermäuse in Bayern (MESCHADE UND RUDOLPH 2004), Brutvögel in Bayern (RÖDL, RUDOLPH, GEIERSBERGER, WEIXLER UND GÖRGEN 2012)
- Verbreitungskarten (Quadranten-Rasterkarten) von Amphibien in Bayern (http://www.bayern.de/lfu/natur/arten_und_biotopschutz/ask/index.html)
- Verbreitungskarten (Quadranten-Rasterkarten) der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns (SCHÖNFELDER UND BRESINSKY 1990)
- Angaben über den Erhaltungszustand und Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html) im Rahmen des Zweiten Nationalen Berichts 2013 (Berichtsperiode 2007-2012) nach Art. 17 FFH-Richtlinie.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vorliegenden Untersuchung beruhen auf den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018, Az. G7-4021.1-2-3, eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, Fassung mit Stand 08/2018 (<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>).

2 Wirkungen des Vorhabens

Der kreuzungsfreie Ausbau des Frankenschnellwegs bringt eine Reihe bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkfaktoren mit sich, die in der Regel Schädigungen und Störungen der gemeinschaftsrechtlich und national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Der kreuzungsfreie Ausbau des Frankenschnellwegs verursacht in der Bauzeit folgende Projektwirkungen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätze u.a.
- Beeinträchtigung benachbarter Lebensräume durch Immissionen (Lärm, Abgase, Abwässer, Stäube, Licht und Erschütterungen) während der Bauzeit
- Gefährdung des Naturhaushalts durch Verunreinigungen von Boden und Grundwasser
- Risiko der Beeinträchtigung von Lebensräumen infolge von Grundwasserabsenkung.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Der kreuzungsfreie Ausbau des Frankenschnellwegs zieht anlagebedingte Beeinträchtigungen nach sich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Plangebiet bereits erhebliche Vorbelastungen von Natur und Landschaft infolge der bestehenden Verkehrsanlagen wirken:

- Verluste von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- Versiegelung und Überbauung belebten Bodens
- Beeinträchtigung des Gebietswasserhaushaltes durch erhöhten Regenwasserabfluss und verringerte Retention.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Der kreuzungsfreie Ausbau des Frankenschnellwegs kann im laufenden Straßenbetrieb zu den im Folgenden dargestellten Projektwirkungen führen:

- Beeinträchtigung benachbarter Lebensräume durch Immissionen (Lärm, Abgase, Abwässer, Stäube, Licht, Salz und Erschütterungen)
- Tierverluste durch Kollisionen
- Risiko der Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bei Unfällen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Plangebiet bereits erhebliche Vorbelastungen von Natur und Landschaft durch den Verkehr auf dem bestehenden Frankenschnellweg und des örtlichen Straßennetzes bestehen. Dies gilt insbesondere auch für das Risiko betriebsbedingter Tötungen von Tieren im Straßenverkehr. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den oberirdischen Straßen bleibt unverändert. Zudem bewirkt die Verlagerung eines erheblichen Teils des Verkehrs in den Tunnel eine Entlastung der angrenzenden Lebensräume von Lärm- und Schadstoffimmissionen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist mit dem kreuzungsfreien Ausbau und Betrieb des Frankenschnellwegs nicht verbunden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans ist eine Reihe von Vorkehrungen und Maßnahmen geplant, die zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts beitragen. Diese Maßnahmen tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen ermittelt. Hierzu gehören insbesondere:

- Optimierung der Trasse in Lage, Höhe und Querschnitt

Lage, Gradienten und Querschnitt des Frankenschnellwegs sind in beiden Ausbauabschnitten durch eine Vielzahl von Zwangspunkten bestimmt. Der Verlust der Lebensräume im breiten Mittelstreifen des Frankenschnellwegs und auf den unmittelbar angrenzenden Nebenflächen ist insbesondere auch infolge des beengten Baufeldes unvermeidbar. Abschnittsweise werden dennoch magere Altgras- und Ruderalfluren, Hecken und Gebüsche erhalten, soweit es der Ausbauquerschnitt ermöglicht. Umgekehrt ermöglicht die Einhausung des Frankenschnellwegs im Abschnitt zwischen der Landgrabenstraße und der Otto-Brenner-Brücke die Verlegung der Straße unter die Geländeoberfläche und die Gestaltung eines Stadtteilparks. Die Tunnelung und Einhausung des Frankenschnellwegs im Abschnitt Mitte verlagert erhebliche Verkehrsmengen unter die Oberfläche und reduziert somit Störungen angrenzender Lebensräume und Tötungsrisiken von Arten.

- Knotenpunkte, Betriebsflächen, untergeordnetes Straßen- und Wegenetz

Auf den Nebenflächen des Frankenschnellwegs wird im Abschnitt West eine Fläche für Wartung und Inspektion der südlichen Lärmschutzwand angelegt. Diese Betriebsfläche erhält eine Breite von 3 m und wird als Schotterrasen befestigt. Die im städtischen Eigentum befindlichen Flächen werden von den Anliegern im Anschluss an ihre Gärten bis zur bestehenden Lärmschutzwand gärtnerisch genutzt. Auf diesen Flächen haben sich stellenweise ältere Bäume und Gehölze entwickelt, die für den Bau der neuen Lärmschutzwand und die Anlage der Fläche für Wartung / Inspektion teilweise entfernt werden müssen. Die genaue Lage dieser Betriebsfläche wird im Anschluss an die Planfeststellung in einer Detailplanung festgelegt. Der Betriebsweg wird so trassiert, dass die vorhandenen Gehölzbestände so weit wie möglich erhalten bleiben; dabei werden auch die Belange des Artenschutzes, insbesondere der Bestand an Habitatbäumen, berücksichtigt. Auf den verbleibenden städtischen Restflächen werden vorbehaltlich der nachbarrechtlichen Zustimmung Gehölzpflanzungen vorgenommen, um die Lärmschutzwand in das Landschafts- und Ortsbild einzubinden und die Erholung der Anlieger in ihren angrenzenden Gärten sicherzustellen. Die Detailplanung wird im Anschluss an die Planfeststellung vor der Bauausführung festgelegt, mit den Fachdienststellen abgestimmt und durch eine ökologische Fachbauleitung gewährleistet (S 2).

- Räumliche Beschränkung des Baufeldes

Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit werden außerhalb ökologisch wertvoller Bereiche ausgewiesen. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert. Schutzwürdige Lebensräume und Bäume, die an das Baufeld angrenzen, werden davon ausgenommen und durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigungen in der Bauzeit geschützt. Schutzzäune werden nach Anweisung der ökologischen Baubegleitung errichtet (S 1).

- Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten

Bäume, Sträucher und Röhrichte werden außerhalb der in Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG genannten Brut- und Vegetationszeiten (1. März bis 30. September) beseitigt. Damit lassen sich Verluste oder Schädigungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln zuverlässig vermeiden. Der potenzielle Quartierbaum und die sonstigen Bäume im Mittelstreifen des Frankenschnellwegs zwischen Rothenburger und Schwabacher Straße werden vorsorglich während der Zugzeit der Fledermäuse im Oktober beseitigt (S 3).

- Überprüfung und Sicherung potenzieller Quartiere von Fledermäusen

Der potenzielle Quartierbaum an der Rothenburger Straße und die Sandreuthbrücke werden unmittelbar vor ihrer Beseitigung auf Besatz mit Fledermäusen überprüft. Sollten dabei aktuell genutzte Quartiere festgestellt werden, werden je nach Art des Quartiers zum Ersatz entsprechende Fledermauskästen im Umfeld des Frankenschnellwegs angebracht (S 4).

- Evakuierung der Zauneidechse aus dem Baufeld

Zum Schutz der Zauneidechse vor baubedingten Tötungen werden die Erdarbeiten im Baufeld des Betriebsgebäudes (Abschnitt Mitte) nach der Winterruhe und vor Beginn der Eiablage im Zeitraum Ende April / Anfang Mai durchgeführt. Zuerst wird das Baufeld durch das Entfernen von Habitatstrukturen wie Gehölzen und Steinen und durch kurzrasige Mahd für die Zauneidechse unattraktiv gestaltet. Die dadurch vergräzten Tiere haben somit die Gelegenheit, das Baufeld vor Beginn der Erdarbeiten zu verlassen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird zwischen dem Baufeld und der Bahnlinie Nürnberg – Ansbach ein Reptilienschutzzaun angelegt, um das Rückwandern der Tiere zu verhindern. Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten wird das eingezäunte Baufeld nach Zauneidechsen abgesucht. Abgesammelte Tiere werden aus dem Baufeld entfernt und hinter dem Zaun in den Lebensraum entlang der Bahnlinie umgesiedelt (S 5).

- Technische Ausstattung

Fugen zwischen den Bauteilen an der Innenwand des Tunnels werden mit Fugenabschlussband verschlossen, womit die Entstehung von Hohlräumen verhindert wird, die als potenzielle Verstecke oder Quartiere Fledermäuse in den Tunnel locken und damit im Verkehr gefährden könnten. Mit der Verwendung von Gelblichtlampen an den Tunnelrampen wird weiterhin vermieden, dass Insekten von der Beleuchtung angelockt werden und in Folge jagende Fledermäuse in den Verkehrsraum gelangen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Gefährdungen der lokalen Populationen der relevanten Arten werden bereits mit den in Kapitel 3.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen wesentlich verringert oder vermieden. Verluste von Einzelquartieren der Fledermäuse Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Bäumen und an Brücken sind in Anbetracht von Lage und Vorbelastung wenig wahrscheinlich, lassen sich aber nicht völlig ausschließen. Der potenzielle Quartierbaum und die sonstigen Bäume im Mittelstreifen des Frankenschnellwegs zwischen der Rothenburger und der Schwabacher Straße werden während der Zugzeit im Oktober beseitigt. Der potenzielle Quartierbaum und die Sandreuthbrücke werden unmittelbar vor Baubeginn auf Besatz überprüft. Falls bei der Überprüfung Spuren von Fledermausbesatz festgestellt werden, wird der Verlust der Lebensstätten mit Fledermauskästen ausgeglichen (S 4). Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten kann dadurch erhalten werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Plangebiet des Vorhabens wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV b) FFH-RL nachgewiesen. Die für Bayern belegten Gefäßpflanzen des Anhangs IV b kommen in der betroffenen Region Keuper-Lias-Land nicht vor bzw. das Plangebiet befindet sich außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets dieser Arten (Dicke Trespe, Prächtiger Dünnfarn), oder das Plangebiet bietet den Arten keinen geeigneten Lebensraum (Frauschuh).

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen zum Ausbau des Frankenschnellwegs wurden Fledermäuse erfasst (CORDES & CORDES 2017). Dabei wurden sechs Arten nachgewiesen. Mit 97 % der registrierten Aktivitätsnachweise ist die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) die bei weitem häufigste Art im Plangebiet. Von Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bartfledermaus (*Myotis*

mystacinus), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) liegen dagegen nur Einzelnachweise vor.

Tabelle 1: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Plangebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten

Art	RL BRD	RL Bayern	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (KBR)
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	3	ungünstig - unzureichend (U1)
Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	3	-	günstig (FV)
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	ungünstig - unzureichend (U1)
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	3	ungünstig - unzureichend (U1)
Zweifarfledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	G	2	unbekannt (XX)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	günstig (FV)

Kategorien der Roten Listen

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- D Arten der Vorwarnstufe / Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen

Konkrete Nachweise weiterer Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus der Biotop- oder Artenschutzkartierung liegen für das Plangebiet nicht vor. Das Vorkommen von Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Luchs (*Lynx lynx*) und Wildkatze (*Felis silvestris*) lässt sich aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets dieser Arten mit Sicherheit ausschließen. Die für Biber (*Castor fiber*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) erforderlichen Lebensräume kommen im Wirkraum des Bauvorhabens nicht vor.

Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u> ☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht Seinen Verbreitungsschwerpunkt in Bayern hat der Große Abendsegler in den Niederungen der großen Flusstäler, gewässerreichen Landschaften und in größeren Städten. In Bayern ist er zwar ganzjährig anzutreffen, im Sommer halten sich hier allerdings bis auf wenige Ausnahmen nur Männchen auf. Bayern stellt jedoch ein bedeutendes Überwinterungsgebiet und wahrscheinlich auch Durchzugsgebiet für Abendsegler aus dem nördlichen Mitteleuropa dar. Abendsegler nutzen in Bayern ganzjährig Baumhöhlen, Nistkästen sowie Spalten an Gebäuden als Quartiere (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004). Abendsegler sind schnell fliegende und wendige Fledermäuse, die im hindernisfreien Luftraum zwischen 15 m und mehr als 40 m Höhe fliegen und jagen. Das Kernhabitat der Art sind alt- und totholzreiche, lichte Wälder in Auen und Sumpfgebieten. Bevorzugte Jagdhabitats sind größere, eutrophe, langsam fließende oder stehende Gewässer, Waldränder, Parks oder Wiesen. Entfernungen von 10 km und mehr zwischen Quartier und Jagdrevier werden regelmäßig und schnell überwunden. Dennoch gelangen Abendsegler regelmäßig in den Gefahrenbereich von Straßen (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004). Lokale Population: Vom Abendsegler liegen 16 Aktivitätsnachweise vor, die sich auf die Abschnitte West und Mitte gleichmäßig verteilen. Einzelquartiere in Bäumen und an Brücken sind wenig wahrscheinlich, lassen sich aber nicht völlig ausschließen. Der Abendsegler ist nach der Zwergfledermaus die in Nürnberg am häufigsten nachgewiesene Art. Winterquartiere sind in Gebäuden und Baumhöhlen nachgewiesen; Wochenstuben wurden in Nürnberg noch nie beobachtet. Balz-, Zwischen- und Winterquartiere finden sich regelmäßig im Faberpark, im Volkspark Dutzendteich und in Reichelsdorf. Für die weit ziehende		

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Art sind diese Quartiere von überregionaler Bedeutung. Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Südwesten und Süden Nürnbergs wird als gut definiert.

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Einzelquartieren in Bäumen und an Brücken sind in Anbetracht der Lage und Vorbelastung wenig wahrscheinlich, lassen sich aber nicht völlig ausschließen. Der potenzielle Quartierbaum und die sonstigen Bäume im Mittelstreifen des Frankenschnellwegs zwischen der Rothenburger und der Schwabacher Straße werden während der Zugzeit im Oktober beseitigt. Der potenzielle Quartierbaum und die Sandreuthbrücke werden unmittelbar vor Baubeginn auf Besatz überprüft. Falls bei der Überprüfung Spuren von Fledermausbesatz festgestellt werden, wird der Verlust der Lebensstätten mit Fledermauskästen ausgeglichen. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Habitate kann dadurch erhalten werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- S 3: Beseitigung potenzieller Quartierbäume im Oktober

☒ CEF-Maßnahmen optional:

- S 4: Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld des Frankenschnellwegs

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Ausbau des Frankenschnellwegs gehen Teile stark vorbelasteter Jagdlebensräumen an Gehölzrändern verloren, die für die Art nicht essenziell sind. Der Abendsegler kann auf andere gleichwertige Jagdhabitate in Wohngebieten und Grünflächenabseits des Frankenschnellwegs ausweichen. Der Ausbau des Frankenschnellwegs verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Abendseglers vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich mit der Überprüfung potenziell geeigneter Quartiere in Bäumen und an Brücken sowie der Beseitigung potenzieller Quartierbäume während der Zugzeit im Oktober ausschließen. Die bestehenden anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen werden durch den Ausbau des Frankenschnellwegs nicht verstärkt. Der Rückbau der Brücke Sandreuthstraße und der oberflächenbündige Einbau der Rohrbrücke der N-Ergie haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Überquerung und das Tötungsrisiko, da der Frankenschnellweg in diesem Abschnitt künftig im Tunnel verläuft und daher gefahrlos überflogen werden kann. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in den Tunnel zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Ausbau des Frankenschnellwegs hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung des Abendseglers im Straßen- und Schienenverkehr signifikant hinausgeht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- S 3: Beseitigung potenzieller Quartierbäume im Oktober

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Kleine Bartfledermaus gehört zu den in Bayern relativ häufigen Fledermausarten. Während die Art im Sommer ihren Verbreitungsschwerpunkt in Südbayern hat, kommt sie im Winter fast ausschließlich nördlich der Donau vor (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Die Wochenstuben und Sommerquartiere der Art befinden sich regelmäßig an und insbesondere in Gebäuden, wobei bevorzugt Spaltenquartiere hinter Verkleidungen, Windbrettern oder Fensterläden genutzt werden. Die Art nutzt gelegentlich auch Fledermaus- oder Nistkästen, die unter den Sommerquartieren einen größeren Teil einnehmen. Winterquartiere sind ausschließlich größere, frostsichere Höhlen, Keller und Stollen. Die Kleine Bartfledermaus verhält sich bei der Wahl der Jagdgebiete flexibel und generalistisch; ihre Jagdhabitats umfassen gut strukturierte Landschaften mit Gehölzen, Siedlungen und Gewässern sowie Wald. Die Jagdgebiete können bis zu 3 km vom Sommerquartier entfernt sein (BfN 2004). Die Kleine Bartfledermaus fliegt schnell und wendig in 3-15 m Höhe und nutzt dabei im offenen bzw. halboffenen Gelände den Luftraum zwischen Hecken und Baumkronen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Lokale Population:

Die Bartfledermaus wurde nur einmal im Abschnitt West registriert. Einzelquartiere in Bäumen sind wenig wahrscheinlich, lassen sich aber nicht völlig ausschließen. Die Art ist auch im Stadtgebiet nur sporadisch nachgewiesen. Die Funde sprechen dafür, dass es in der Stadt Nürnberg zumindest eine aktuelle Winterpopulation gibt. Die Sommerlebensräume befinden sich wohl in den umgebenden Wäldern im östlichen Pegnitztal, am Flughafen und im Fischbacher Forst. Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Süden und Südwesten Nürnbergs entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (X)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Einzelquartieren in Bäumen sind in Anbetracht der Lage und Vorbelastung wenig wahrscheinlich, lassen sich aber nicht völlig ausschließen. Der potenzielle Quartierbaum und die sonstigen Bäume im Mittelstreifen des Frankenschnellwegs zwischen der Rothenburger und der Schwabacher Straße werden während der Zugzeit im Oktober beseitigt. Der potenzielle Quartierbaum wird unmittelbar vor Baubeginn auf Besatz überprüft. Falls bei der Überprüfung Spuren von Fledermausbesatz festgestellt werden, wird der Verlust der Lebensstätten mit Fledermauskästen ausgeglichen. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Habitats kann dadurch erhalten werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- S 3: Beseitigung potenzieller Quartierbäume im Oktober

☒ CEF-Maßnahmen optional:

- S 4: Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld des Frankenschnellwegs

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Ausbau des Frankenschnellwegs gehen Teile stark vorbelasteter Jagdlebensräumen an Gehölzrändern verloren, die für die Art nicht essenziell sind. Die Bartfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats in Wohngebieten und Grünflächenabseits des Frankenschnellwegs ausweichen. Der Ausbau des Frankenschnellwegs verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Bartfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich mit der Überprüfung potenziell geeigneter Quartiere in Bäumen sowie der Beseitigung potenzieller Quartierbäume während der Zugzeit im Oktober ausschließen. Die bestehenden anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen werden durch den Ausbau des Frankenschnellwegs nicht verstärkt. Der Rückbau der Brücke Sandreuthstraße und der oberflächenbündige Einbau der Rohrbrücke der N-Ergie haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Überquerung und das Tötungsrisiko, da der Frankenschnellweg in diesem Abschnitt künftig im Tunnel verläuft und daher gefahrlos überflogen werden kann. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in den Tunnel zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Ausbau des Frankenschnellwegs hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Bartfledermaus im Straßen- und Schienenverkehr signifikant hinausgeht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- S 3: Beseitigung potenzieller Quartierbäume im Oktober

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: D

Bayern: D

Art im UG: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig

☒ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig – schlecht

☐ unbekannt

Die Mückenfledermaus ist eine kryptische Art, die in Bayern vermutlich weit verbreitet, aber viel seltener als die Zwergfledermaus ist (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Die Vorkommen wurden in Bayern in Parkanlagen mit waldartigem Baumbestand und Laubwäldern sowie meist in der Nähe zu Wasserflächen gefunden, nicht selten im städtischen Bereich. Die Art tritt auch in lichten Kiefernwäldern und Nadelmischwäldern auf, insbesondere in Gewässernähe. Es ist sehr wahrscheinlich, dass auwaldartige Habitate auch in Bayern für die Mückenfledermaus eine Schwerpunktlebensraum bilden. Kolonien befinden sich in Spalträumen an oder in Gebäuden bzw. baulichen Einrichtungen am Ortsrand oder im Wald. Darüber hinaus ist die Art regelmäßig in Kastenquartieren zu finden. Ähnlich der Zwergfledermaus bewegt sie sich gewandt mit schnellem und wendigem Flug im freien Luftraum, meist im Abstand von einem bis einigen Metern zur Vegetation, oft in einer Flughöhe von 3-6 m (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Lokale Population:

Von der Mückenfledermaus gelangen nur drei Aktivitätsnachweise im Abschnitt Mitte. Einzelquartiere in Bäumen sind wenig wahrscheinlich, lassen sich aber nicht völlig ausschließen. Die Art ist im Faberpark und in der Südstadt nachgewiesen. Wochenstuben sind bislang nicht bekannt. Dennoch ist bei dieser überwiegend baumbewohnenden Art neben Winterquartieren auch mit Sommerquartieren und Wochenstuben in geeigneten Bäumen zu rechnen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art im Süden und Südwesten Nürnbergs entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

☐ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

☒ unbekannt (X)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Einzelquartieren in Bäumen sind in Anbetracht der Lage und Vorbelastung wenig wahrscheinlich, lassen sich aber nicht völlig ausschließen. Der potenzielle Quartierbaum und die sonstigen Bäume im Mittelstreifen des Frankenschnellwegs zwischen der Rothenburger und der Schwabacher Straße werden während der Zugzeit im Oktober beseitigt. Der potenzielle Quartierbaum wird unmittelbar vor Baubeginn auf Besatz überprüft. Falls bei der Überprüfung Spuren von Fledermausbesatz festgestellt werden, wird der Verlust der Lebensstätten mit Fledermauskästen ausgeglichen. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Habitate kann dadurch erhalten werden.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **S 3:** Beseitigung potenzieller Quartierbäume im Oktober
- ☒ CEF-Maßnahmen optional:
- **S 4:** Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld des Frankenschnellwegs

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit dem Ausbau des Frankenschnellwegs gehen Teile stark vorbelasteter Jagdlebensräumen an Gehölzrändern verloren, die für die Art nicht essenziell sind. Die Mückenfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats in Wohngebieten und Grünflächen abseits des Frankenschnellwegs ausweichen. Der Ausbau des Frankenschnellwegs verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Mückenfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich mit der Überprüfung potenziell geeigneter Quartiere in Bäumen sowie der Beseitigung potenzieller Quartierbäume während der Zugzeit im Oktober ausschließen. Die bestehenden anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen werden durch den Ausbau des Frankenschnellwegs nicht verstärkt. Der Rückbau der Brücke Sandreuthstraße und der oberflächenbündige Einbau der Rohrbrücke der N-Ergie haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Überquerung und das Tötungsrisiko, da der Frankenschnellweg in diesem Abschnitt künftig im Tunnel verläuft und daher gefahrlos überflogen werden kann. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in den Tunnel zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Ausbau des Frankenschnellwegs hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Mückenfledermaus im Straßen- und Schienenverkehr signifikant hinausgeht.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **S 3:** Beseitigung potenzieller Quartierbäume im Oktober

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **3** Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Rauhautfledermaus kann in nahezu ganz Bayern angetroffen werden, wobei die Art zu den Zugzeiten, der Paarungszeit im Spätsommer und im Winter weitaus häufiger ist als im Sommer. Dabei zeigt sie eine relativ starke Bindung an Flusstäler, Teich- und Seengebiete. Sie ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren in walddreicher Umgebung in der Nähe zu nahrungsreicheren Gewässern siedelt. Flussauen mit Auwäldern stellen wichtige Lebensräume und Durchzugsgebiete der Art dar (MESCHKE & RUDOLPH 2004).

Wochenstuben, Sommer- und Zwischenquartiere befinden sich in Bäumen, ersatzweise in Nistkästen oder Spaltenquartieren an Gebäuden. Auch die Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen und –spalten, in Nistkästen, Verkleidungen, Mauerritzen, Brennholz- und Bretterstapeln. Als Jagdhabitats sind vor allem insektenreiche Feuchtgebiete und Gewässer im Wald und in Waldnähe von Bedeutung. Die Rauhautfledermaus jagt ihre Beute im freien Luftraum, oft jedoch in Höhe

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

der Vegetation, in 3-15 (20) m Höhe, entlang von Wald- oder Gewässerrändern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Lokale Population:

Von der Rauhautfledermaus liegen 16 Aktivitätsnachweise vor, die sich auf die Abschnitte West und Mitte gleichmäßig verteilen. Einzelquartiere in Bäumen sind wenig wahrscheinlich, lassen sich aber nicht völlig ausschließen. Im Süden und Südwesten Nürnbergs ist die Art in Einzelfunden, Rufaufzeichnungen und Winterquartieren nachgewiesen. Winterquartiere in Bäumen sind vermutlich deutlich häufiger und weiter verbreitet als die meist zufällig bei Baumpflege und Fällungen entdeckten Vorkommen. Wochenstuben sind nicht bekannt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population scheint stabil zu sein und wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Einzelquartieren in Bäumen sind in Anbetracht der Lage und Vorbelastung wenig wahrscheinlich, lassen sich aber nicht völlig ausschließen. Der potenzielle Quartierbaum und die sonstigen Bäume im Mittelstreifen des Frankenschnellwegs zwischen der Rothenburger und der Schwabacher Straße werden während der Zugzeit im Oktober beseitigt. Der potenzielle Quartierbaum wird unmittelbar vor Baubeginn auf Besatz überprüft. Falls bei der Überprüfung Spuren von Fledermausbesatz festgestellt werden, wird der Verlust der Lebensstätten mit Fledermauskästen ausgeglichen. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Habitate kann dadurch erhalten werden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **S 3:** Beseitigung potenzieller Quartierbäume im Oktober
- ☒ CEF-Maßnahmen optional:
- **S 4:** Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld des Frankenschnellwegs

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Ausbau des Frankenschnellwegs gehen Teile stark vorbelasteter Jagdlebensräumen an Gehölzrändern verloren, die für die Art nicht essenziell sind. Die Rauhautfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitate in Wohngebieten und Grünflächenabseits des Frankenschnellwegs ausweichen. Der Ausbau des Frankenschnellwegs verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Rauhautfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich mit der Überprüfung potenziell geeigneter Quartiere in Bäumen sowie der Beseitigung potenzieller Quartierbäume während der Zugzeit im Oktober ausschließen. Die bestehenden anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen werden durch den Ausbau des Frankenschnellwegs nicht verstärkt. Der Rückbau der Brücke Sandreuthstraße und der oberflächenbündige Einbau der Rohrbrücke der N-Ergie haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Überquerung und das Tötungsrisiko, da der Frankenschnellweg in diesem Abschnitt künftig im Tunnel verläuft und daher gefahrlos überflogen werden kann. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in den Tunnel zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Ausbau des Frankenschnellwegs hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Rauhautfledermaus im Straßen- und Schienenverkehr signifikant hinausgeht.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **S 3:** Beseitigung potenzieller Quartierbäume im Oktober

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: 2 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☒ unbekannt

Die Zweifarbfledermaus ist in Bayern ganzjährig und zerstreut anzutreffen, ist aber selten (Meschede & Rudolph 2004). In Bayern besiedelt die Art sowohl walddreiche Mittelgebirge wie den Oberpfälzer und Bayerischen Wald und die Südliche Frankenalb als auch mehr offene, waldarme Landschaften wie das Unterbayerische Hügelland.

Die Zweifarbfledermaus ist eine typische Art der Spaltenquartiere und wird im Sommerquartier ausschließlich an Gebäuden nachgewiesen. Sommerfunde in Baumhöhlen oder Nistkästen sind in Mitteleuropa nicht bekannt. Die Jagdgebiete liegen im offenen Gelände, gerne auch an Gewässern. Die Art jagt im freien Luftraum in mittlerer bis großer Höhe (5-40 m) und selten nahe der Vegetation (MESCHEDER & RUDOLPH 2004). Der Flug ist schnell, manchmal mit kurzen Sturzflügen (BfN 2004).

Lokale Population:

Die Zweifarbfledermaus konnte im Rahmen der Erhebungen nur einmal im Abschnitt Mitte nachgewiesen werden. Einzel-funde sind aus Steinbühl, St. Leonhard und Gibitzenhof in der Nähe des Frankenschnellwegs bekannt. Die Funde zeigen, dass die Art im Winter in Nürnberg nicht selten ist. Überwinternde Einzeltiere und Gruppen sind nur durch Zufall zu entdecken. Die Population der Art in Nürnberg ist auf geringerem Niveau als stabil zu beurteilen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Süden und Südwesten Nürnbergs entzieht sich aufgrund der ungenügenden Datengrundlage einer fundierten Bewertung.

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Der kreuzungsfreie Ausbau des Frankenschnellwegs hat keinen Verlust von Wochenstuben oder Tagquartieren der Zweifarbfledermaus zur Folge, da keine Gebäude mit potenziellen Quartieren betroffen sind.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Ausbau des Frankenschnellwegs gehen Teile stark vorbelasteter Jagdlebensräumen an Gehölzrändern verloren, die für die Art nicht essenziell sind. Die Zweifarbfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats in Wohngebieten und Grünflächenabseits des Frankenschnellwegs ausweichen. Der Ausbau des Frankenschnellwegs verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zweifarbfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Bau-feld mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Die bestehenden anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen werden durch den Ausbau des Frankenschnellwegs nicht verstärkt. Der Rückbau der Brücke Sandreuthstraße und der oberflächen-bündige Einbau der Rohrbrücke der N-Ergie haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Überquerung und das Tötungs- risiko, da der Frankenschnellweg in diesem Abschnitt im Tunnel verläuft und daher künftig gefahrlos überflogen werden

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

kann. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in den Tunnel zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Ausbau des Frankenschnellwegs hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Zweifarbfledermaus im Straßen- und Schienenverkehr signifikant hinausgeht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig

☐ ungünstig – unzureichend

☐ ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus kommt in ganz Deutschland vor und ist in Siedlungsbereichen zum Teil zahlreich vertreten. In Bayern ist sie flächendeckend verbreitet. Sie zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Fledermausarten (BfN 2004). Die Wochenstuben der Zwergfledermaus befinden sich ausschließlich an und in Gebäuden; sie ist damit ein extremer Kulturfolger. Neben Spalten an Gebäuden sind Sommerquartiere der Zwergfledermaus auch in Kastenquartieren zu finden. Sie überwintert sowohl in oberirdischen Quartieren an Gebäuden als auch in Höhlen und Kellern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Zwergfledermäuse bevorzugen Gehölzränder und Gewässer als Jagdgebiete. In ausgeräumten Landschaften kommt linearen Gehölzstrukturen sowohl als Jagdgebiet als auch als Orientierungshilfe große Bedeutung zu. Die Zwergfledermaus jagt ihre Beute in der Luft in einer Höhe von 5-20 m, insbesondere an Gewässern und am Rand von Gehölzen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Zwergfledermäuse jagen auf kleinen Flächen in einem Radius von etwa 2000 m um ihr Quartier, wobei der Aktionsraum vom Nahrungsangebot abhängt und mehr als 50 ha betragen kann (BfN 2004).

Lokale Population:

Mit 97 % der registrierten Aktivitätsnachweise ist die Zwergfledermaus die bei weitem häufigste Art im Plangebiet. Sie wurde in allen untersuchten Teilbereichen nachgewiesen, auch am Kohlenhof. Einzelquartiere in Bäumen sind wenig wahrscheinlich, lassen sich aber nicht völlig ausschließen. Die Art ist in Nürnberg an 225 Fundorten nachgewiesen; die Jagd ist im gesamten Stadtgebiet zu beobachten. Die Zahl der Wochenstubenquartiere ist wahrscheinlich relativ gering, was auch die fehlenden Nachweise von Jungtieren belegen. Der Bestand in Nürnberg scheint auch infolge des Schutzes ihrer bekannten Winterquartiere und der Betreuung von Wohnungseinflügen stabil zu sein. In Anlehnung an den günstigen Erhaltungszustand in Deutschland (BfN 2013) wird der Erhaltungszustand auf der lokalen Ebene im Süden und Südwesten Nürnbergs vorsorglich als gut eingestuft.

☐ hervorragend (A)

☒ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Einzelquartieren in Bäumen und an Brücken sind in Anbetracht der Lage und Vorbelastung wenig wahrscheinlich, lassen sich aber nicht völlig ausschließen. Der potenzielle Quartierbaum und die sonstigen Bäume im Mittelstreifen des Frankenschnellwegs zwischen der Rothenburger und der Schwabacher Straße werden während der Zugzeit im Oktober beseitigt. Der potenzielle Quartierbaum und die Sandreuthbrücke werden unmittelbar vor Baubeginn auf Besatz überprüft. Falls bei der Überprüfung Spuren von Fledermausbesatz festgestellt werden, wird der Verlust der Lebensstätten mit Fledermauskästen ausgeglichen. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Habitate kann dadurch erhalten werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- S 3: Beseitigung potenzieller Quartierbäume im Oktober

☒ CEF-Maßnahmen optional:

- S 4: Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld des Frankenschnellwegs

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit dem Ausbau des Frankenschnellwegs gehen Teile stark vorbelasteter Jagdlebensräumen an Gehölzrändern verloren, die für die Art nicht essenziell sind. Die Zwergfledermaus kann auf andere gleichwertige Jagdhabitats in Wohngebieten und Grünflächenabseits des Frankenschnellwegs ausweichen. Der Ausbau des Frankenschnellwegs verursacht in Bau und Betrieb keine zusätzlichen Störungen, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zwergfledermaus vorhabensbedingt nachhaltig verschlechtert.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen ruhender Tiere in der Bauzeit lassen sich mit der Überprüfung potenziell geeigneter Quartiere in Bäumen und an Brücken sowie der Beseitigung potenzieller Quartierbäume während der Zugzeit im Oktober ausschließen. Die bestehenden anlage- und betriebsbedingten Barrierewirkungen werden durch den Ausbau des Frankenschnellwegs nicht verstärkt. Der Rückbau der Brücke Sandreuthstraße und der oberflächenbündige Einbau der Rohrbrücke der N-Ergie haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Überquerung und das Tötungsrisiko, da der Frankenschnellweg in diesem Abschnitt im Tunnel verläuft und daher künftig gefahrlos überflogen werden kann. Mit der Anlage einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird vermieden, jagende Tiere zur Nahrungssuche in den Tunnel zu locken und damit im Verkehr zu gefährden. Der Ausbau des Frankenschnellwegs hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Zwergfledermaus im Straßen- und Schienenverkehr signifikant hinausgeht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- S 3: Beseitigung potenzieller Quartierbäume im Oktober

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.2 Reptilien

Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) liegen aktuelle Nachweise aus den faunistischen Erhebungen, der Biotop- und Artenschutzkartierung vor. Äskulapnatter, Sumpfschildkröte, Mauereidechse und Smaragdeidechse kommen im Naturraum Schichtstufenland nicht vor. Die für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) erforderlichen Lebensräume fehlen im Wirkraum des Bauvorhabens.

Tabelle 1: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Plangebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Reptilienarten

Art	RL BRD	RL Bay- ern	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (KBR)
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	V	V	ungünstig - unzureichend (U1)

Kategorien der Roten Listen

V Arten der Vorwarnstufe / Vorwarnliste

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse gilt in Deutschland überwiegend als Kulturfolger, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Neben naturnahen Habitaten wie Dünen, Heiden, Waldrändern, Halbtrocken- und Trockenrasen werden vorwiegend anthropogene Lebensräume besiedelt wie Feldraine, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, Aufschlüsse, Brachen, Gärten, Parkanlagen, Weinberge, Mauern und sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder). Als hauptsächlich limitierender Faktor der Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabbaren Böden, in denen die Eier abgelegt werden. Die Böschungen und Säume von Verkehrswegen werden von der Art gern als Habitate, Ausbreitungs- und Wanderwege genutzt (BfN 2004). Als Mindestgröße für die dauerhafte Erhaltung einer Population werden 3-4 ha angegeben. Die Größe der individuellen Reviere schwankt zwischen 35 m² und 4000 m². Die Mobilität bzw. das Ausbreitungspotenzial beträgt innerhalb mehrerer Wochen mehrere 100 m bis über 1000 m, und innerhalb eines Jahres entlang geeigneter Wanderstrecken (z.B. Bahnlinie) bis zu 4 km (BfN 2004).

Lokale Population:

Für die Zauneidechse liegen aktuelle Nachweise von vier Fundorten vor (IFANOS LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2016). Auf Höhe der Anschlussstelle Nürnberg/Fürth wurden zwei adulte Exemplare und bei späteren Begehungen auch Schlüpflinge gefunden. Ein weiterer Fundort mit einem Einzelnachweis liegt noch weiter nordwestlich neben den Gleisen der Bahnstrecke Nürnberg – Fürth. Beide Fundorte befinden sich in 300 m bzw. 400 m Entfernung zum Beginn der Planfeststellung im Abschnitt West und somit deutlich außerhalb des Baufeldes des Frankenschnellwegs. Ein Männchen wurde im Abschnitt Mitte zwischen den Kleingärten und der S-Bahn-Trasse Nürnberg – Ansbach erfasst. Ein weiterer Fundort östlich der Schwabacher Straße wurde noch im Jahr des Nachweises im Zuge des Baufortschritts des Neubaus der Schienenüberführung zerstört. Für die beiden Fundorte im Abschnitt Mitte liegt kein Reproduktionsnachweis vor. Ältere Nachweise von den Bahndämmen im Abschnitt Mitte bis zur Schwabacher Straße (IFANOS LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PARTNER 2006), im Abschnitt West sowie im alten Güterbahnhof Kohlenhof konnten aktuell trotz gezielter Nachsuche nicht mehr bestätigt werden. In der Artenschutzkartierung sind weitere ältere Fundorte entlang der den Frankenschnellweg begleitenden Bahnlinie sowie an weiteren Stellen in der Stadt Nürnberg, insbesondere entlang der Bahnlinien belegt. Die Zauneidechse ist in Nürnberg durch die sandigen Böden und das sommerwarme Klima begünstigt; sie ist die häufigste Reptilienart im Stadtgebiet. Die Bestandsentwicklung in Nürnberg ist dennoch aufgrund direkter Lebensraumverluste negativ (BayStMLU 1996). Im Plangebiet findet sich mit den Bahnböschungen und angrenzenden Gleisanlagen mit sandigen, teilweise vegetationsarmen Flächen ein gutes Angebot an untereinander verbundenen Habitatstrukturen wie Versteck-, Sonnen- und Eiablageplätzen. Allerdings sind die Gehölzstreifen und angrenzenden offenen Lebensräume im Rahmen des Ausbaus der Bahnstrecke Nürnberg – Ebensfeld beseitigt und teilweise überbaut worden; die wiederhergestellten Bahnböschungen blieben ohne Nachweis der Zauneidechse (IFANOS LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2016). Die zwischen Bahn und Frankenschnellweg verbliebenen Lebensräume unterliegen erheblichen Vorbelastungen durch bauzeitliche Inanspruchnahme, Lärm, Lichteffekte, Schadstoffeinträge und Erschütterungen und stellen somit einen suboptimalen Lebensraum dar.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die Lebensstätten an der Anschlussstelle Nürnberg/Fürth liegen außerhalb des Baufeldes der Maßnahme und bleiben vom Ausbau des Frankenschnellwegs unberührt. Im Abschnitt Mitte wird das Umfeld um den bereits zerstörten Fundort an der Bahnüberführung östlich der Schwabacher Straße überbaut. Eine weitere Schädigung der Lebensstätten ist damit nicht verbunden. Der Lebensraum der Zauneidechse in den Ruderalfluren auf dem nördlichen Bahndamm der Bahnstrecke Nürnberg – Ansbach wird randlich auf 300 m² kleinflächig überbaut; der verbleibende Bestand wird durch Zäune vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt. Die betroffenen Randbereiche des Lebensraumkomplexes sind für den Bestand der lokalen Population von geringer Bedeutung; es verbleiben in ausreichendem Maße optimale, ungestörte Lebensstätten außerhalb des Baufeldes, auf die die Zauneidechse in der Bauzeit und nach Baufertigstellung ausweichen kann. Im Rahmen der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen A 1 und G 1 werden zwischen der Rothenburger und der Schwaba-

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

cher Straße und darüber hinaus bis zur Bahnstrecke Nürnberg – Ansbach offene Sandlebensräume und Rohbodenstandorte geschaffen, die auch der Zauneidechse als Lebensraum dienen können. Hiermit werden die Voraussetzungen für die Erhaltung und weitere günstige Entwicklung der Art geschaffen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang bewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 1:** Schutz von Lebensräumen vor baubedingten Beeinträchtigungen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Bauzeit und sind somit nur vorübergehend wirksam. Die Austauschbeziehungen entlang der Bahnböschungen bleiben erhalten und werden durch Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen entlang des Frankenschnellwegs verbessert. Vom Ausbau des Frankenschnellwegs gehen keine zusätzlichen Störungen aus, die über die bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen bzw. Vorbelastungen erheblich hinausgehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Verluste von besiedelten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Eigelege) und Tötungen von Tieren in der Winterruhe sind aufgrund der erheblichen Vorbelastungen und der fehlenden Reproduktionsnachweise im Baufeld wenig wahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen. Um die Verletzung oder Tötung von Tieren im Baubetrieb zu verhindern, wird die Zauneidechse an ihrem Fundort im Gleisdreieck aus dem Baufeld vergrämt und evakuiert. Ab März wird das Baufeld durch das Entfernen von Habitatstrukturen wie Gehölzen und Steinen und durch kurzrasige Mahd für die Zauneidechse unattraktiv gestaltet. Die dadurch vergränten Tiere werden dadurch veranlasst, das Baufeld vor Beginn der Erdarbeiten zu verlassen. Betroffenen Tieren bleibt somit ein ausreichender Zeitraum, innerhalb dessen sie in den unbeeinträchtigten Lebensraum außerhalb abwandern können. Vor Beginn der Bauarbeiten wird zwischen dem Baufeld und der Bahnlinie Nürnberg – Ansbach ein Reptilienschutzzaun angelegt, um das Rückwandern der Tiere zu verhindern. Zum Schutz überwinternder Tiere vor baubedingten Tötungen, aber auch von Eigelegen und Jungtieren, die durch Erdbewegungen in der Bauzeit zu Schaden kommen können, werden die Erdarbeiten im Baufeld des Betriebsgebäudes (Abschnitt Mitte) nach der Winterruhe und vor Beginn der Eiablage im Zeitraum Ende April / Anfang Mai durchgeführt. Unmittelbar vor Beginn der Erdarbeiten wird das eingezäunte Baufeld nach Zauneidechsen abgesucht. Abgesammelte Tiere werden aus dem Baufeld entfernt und hinter dem Zaun in den Lebensraum entlang der Bahnlinie umgesiedelt (S 4). Tötungen oder Verletzungen von Tieren in der Bauzeit lassen sich unter Berücksichtigung dieser konfliktvermeidenden Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko infolge von Kollisionen im Straßenverkehr bleibt im Wesentlichen unverändert.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 4:** Evakuierung der Zauneidechse aus dem Baufeld

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.1.2.3 Nachtfalter

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen von Nachtfaltern wurde der Nachtkerzenschwärmer an zwei Fundorten im Güterbahnhof Kohlenhof (2 Raupen) bzw. auf der neu angelegten Böschung der Bahnstrecke Nürnberg – Ebensfeld nördlich der Kreuzung mit der Rothenburger Straße (1 Raupe) nachgewiesen (BOLZ 2016). Aufgrund der Habitatsituation im Plangebiet und der hohen Mobilität der Art sind weitere Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers wahrscheinlich. Einzelne weitere Vorkommen sind aus dem Nürnberger Süden bekannt (BOLZ mdl.). Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*) und Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borellii*) wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen.

Tabelle 1: Schutzstatus und Erhaltungszustand der im Plangebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Nachtfalterarten

Art	RL BRD	RL Bayern	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (KBR)
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	-	V	unbekannt (XX)

Kategorien der Roten Listen

V Arten der Vorwarnstufe / Vorwarnliste

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☒ unbekannt

Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt feuchte bis trockene Stauden- und Hochstaudenfluren, insbesondere mit Beständen von Weidenröschen (*Epilobium spec.*), aber auch trockene Ruderalbrachen mit Nachtkerzen (*Oenanthe spec.*) und Weidenröschen. Aufgrund der hohen Mobilität der Art erfolgt eine Besiedlung neuer Standorte im Umfeld von Vorkommen schnell. Die Art weist oft eine unstete Besiedlung auf, d.h. sie kann jahresweise trotz potenzieller Habitate auch nicht auftreten.

Lokale Population:

Im Plangebiet wurden im stillgelegten Güterbahnhof Kohlenhof zwei Raupen der Art an der Nachtkerze (*Oenanthe spec.*) und am Bahndamm an der Kreuzung Frankenschnellweg / Rothenburger Straße eine weitere Raupe gefunden, was aufgrund der guten Voraussetzungen, dem bisherigen Erhalt und der spontanen Entwicklung der Standorte auf eine länger besiedelte autochthone Population schließen lässt. Das Vorkommen dürfte ein Schwerpunkt vorkommen der Nürnberger Metapopulation darstellen.

Exakte Angaben zu Populationsgrößen bzw. Teilpopulationen des Nachtkerzenschwärmers fehlen sowohl aus dem Stadtgebiet Nürnberg als auch aus der weiteren Umgebung, ebenso im Plangebiet oder aus dessen näheren Umgebung selbst. Aufgrund der hohen Mobilität und der ausgeprägten Metapopulationsstrukturen ist hier ein großer Umkreis von gut 2 km in die lokale Population einzubeziehen. Weitere Vorkommen im Umfeld des Plangebietes wie z.B. auf weiteren städtischen Ruderalflächen sind wahrscheinlich. Ruderalbrachen mit größeren Beständen an Nahrungspflanzen kommen im weiteren Umfeld an weiteren Standorten vor, insbesondere entlang von Bahnlinien. Im Stadtgebiet sind dies neben *Oenanthe spec.* auch das Vierkantige Weidenröschen (*Epilobium tetragonum*), aber auch potenziell weitere Arten der Gattung Weidenröschen (*Epilobium*). Aus der Stadt Nürnberg sind einzelne weitere Nachweise innerhalb bzw. knapp außerhalb des 2-km-Radius bekannt (z.B. Rangierbahnhof, Langwasser). Der genaue Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt und kann nicht näher bewertet werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Ausbaus des Frankenschnellwegs gehen Lebensstätten des Nachtkerzenschwärmers im stillgelegten Güterbahnhof Kohlenhof durch Erdbewegungen, Überbauung und Versiegelung verloren. Fundort und Lebensraum der Art auf dem Bahndamm auf Höhe Rothenburger Straße bleiben unberührt. Die Auswirkungen der Beeinträchtigungen auf die lokale Population sind wegen des fehlenden Wissens um den Erhaltungszustand schwer einzuschätzen. Aufgrund der hohen Mobilität, Flugfähigkeit und Ausbreitung der Art und der leicht überbrückbaren Distanzen zu umliegenden Habitaten ist eine Besiedlung neu entstandener Habitate grundsätzlich schnell möglich. Neben dem Erhalt einer Mindestfläche am Eingriffsort erfordert dies die Entwicklung eines Ersatzlebensraums innerhalb eines Radius von etwa 2 km um den Eingriffsort. Im Rahmen der Ersatzmaßnahme E 2 wird ein solcher Ersatzlebensraum durch Schaffung von Rohbodenstandorten und Ansaat von Nachtkerzen und Weidenröschen an der Offenheimer Straße in einer Entfernung von 2,7 km hergestellt. Da der Ersatzlebensraum außerhalb der Reichweite der Flugbewegungen der betroffenen Tiere liegt, kann die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden. Es ist von der Zerstörung eines Teils der Habitate der lokalen Population auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltung der Lebensstätten im Baufeld bis zur Durchführung der FCS-Maßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☒ ja

☐ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störungen beschränken sich auf die Bauzeit und sind somit nur vorübergehend wirksam. Die Austauschbeziehungen entlang der Bahnböschungen bleiben erhalten und werden durch Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen entlang des Frankenschnellwegs verbessert. Vom Ausbau des Frankenschnellwegs gehen keine zusätzlichen Störungen aus, die über die bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen bzw. Vorbelastungen erheblich hinausgehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.3 Prognose d. Tötungs- u. Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Je nach Zeitpunkt der Durchführung der Baumaßnahmen befinden sich Präimaginalstadien (Eier, Raupen oder Puppen) der Art im Baufeld. Alle möglichen Maßnahmen zum Absammeln von Präimaginalstadien sind wenig ergiebig, unsicher und reichen nicht aus, um die Tötung von Tieren bei der folgenden Baufeldräumung zuverlässig auszuschließen. Die Tötung oder Verletzung von adulten Tieren oder Präimaginalstadien der Art im Zuge der Baufeldräumung lässt sich daher in keinem Fall ausschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☒ ja

☐ nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Nachtkerzenschwärmers ist unbekannt. Das Angebot geeigneter Habitate in Form von Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsbrachen, Ruderalfluren, Verkehrsnebenflächen, Rohboden- und Pionierstandorten in der Stadt Nürnberg ist günstig, gut vernetzt und frei von bestandsgefährdenden Beeinträchtigungen. Der Nachtkerzenschwärmer ist als Pionierart verhältnismäßig tolerant gegenüber Verlusten seiner Lebensräume, sofern im

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Rahmen eines dynamischen Gleichgewichtes an anderer Stelle neue Habitate entstehen. Dies belegt auch der neu besiedelte Fundort an den in den letzten Jahren neu gestalteten Bahndämmen. Beim Ausbau des Frankenschnellwegs bleiben potenziell geeignete Habitate erhalten, die neu besiedelt werden oder als Trittsteinbiotope dienen können. Darüber hinaus werden im Rahmen von Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen weitere Lebensräume entwickelt. Die hohe Mobilität und das Ausbreitungsvermögen der Art sowie die die kurzfristig mögliche Herstellung des Ersatzlebensraums an der Uffenheimer Straße lassen die Bewertung zu, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population im Stadtgebiet Nürnberg trotz der Zerstörung der Habitate und der möglichen Tötung von Individuen im Güterbahnhof Kohlenhof in keinem Fall verschlechtert.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- ☒ keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- ☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - E 2: Entwicklung von Mager- und Trockenbiotopen an der Uffenheimer Straße

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein

4.1.2.4 Sonstige Tierarten

Im Plangebiet des Vorhabens sind keine weiteren Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen weiterer Arten lässt sich aufgrund deren Verbreitungsgebiet und Lebensraumansprüche zuverlässig ausschließen.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die Europäischen Vogelarten ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein **Verbot nicht** vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen für den landschaftspflegerischen Begleitplan wurde der Vogelbestand im Wirkraum des Bauvorhabens erfasst und der Brutstaus der beobachteten Arten ermittelt (IFANOS LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2016, IFANOS LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PARTNER 2006). In die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung werden darüber hinaus auch Vogelarten einbezogen, die im Plangebiet potenziell vorkommen, deren Brutstätten aber regelmäßig in den Gärten außerhalb des Wirkraums liegen.

Tabelle 5: Bestandssituation der im Plangebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

Art	RL Bayern	RL BRD	Bestand / Status im Plangebiet	Prüfmethode Art / Gilde
Amsel <i>Turdus merula</i>			Brutvogel	Gehölze / Gärten
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>			Brutvogel	Gehölze / Gärten
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	2	3	potenzieller Brutvogel	Streuobstvögel
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>			Brutvogel	Gehölze / Gärten
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>			potenzieller Brutvogel	Gehölze / Gärten
Dohle <i>Corvus monedula</i>	V		Nahrungsgast	Gebäudebrüter
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>			Brutvogel	Gehölze / Gärten
Elster <i>Pica pica</i>			Brutvogel	Gehölze / Gärten
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V	Brutvogel	Gehölze / Gärten
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>			möglicher Brutvogel	Gehölze / Gärten
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>			möglicher Brutvogel	Heckenvögel
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	möglicher Brutvogel	Streuobstvögel
Girlitz <i>Serinus serinus</i>			möglicher Brutvogel	Gehölze / Gärten
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>			Brutvogel	Gehölze / Gärten
Grünspecht <i>Picus viridis</i>			Nahrungsgast	Gehölze / Gärten
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>			Brutvogel	Gehölze / Gärten
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	Brutvogel	Gebäudebrüter
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>			Brutvogel	Gehölze / Gärten
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	3		potenzieller Brutvogel	Heckenvögel
Kohlmeise <i>Parus major</i>			Brutvogel	Gehölze / Gärten
Mauersegler <i>Apus apus</i>	3		Brutvogel	Gebäudebrüter
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>			Brutvogel	Gehölze / Gärten
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>			möglicher Brutvogel	Gehölze / Gärten
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>			Brutvogel	Gehölze / Gärten
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>			Brutvogel	Gehölze / Gärten
Star <i>Sturnus vulgaris</i>			möglicher Brutvogel	Gehölze / Gärten
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	V		potenzieller Brutvogel	Streuobstvögel
Straßentaube <i>Columba l. f. domestica</i>			Brutvogel	Gebäudebrüter
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>			Brutvogel	Gehölze / Gärten

Art	RL Bay- ern	RL BRD	Bestand / Status im Plangebiet	Prüfmethode Art / Gilde
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>			Nahrungsgast	Art
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>			möglicher Brutvogel	Gehölze / Gärten
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>			möglicher Brutvogel	Gehölze / Gärten

Streng geschützte Arten (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG) sind **fett** gedruckt

Kategorien der Roten Listen

- 3 gefährdet
V Arten der Vorwarnliste

Die besonders geschützten Arten werden im Folgenden einer Prüfung auf der Ebene der ökologischen Gilden unterzogen. Streng geschützte Arten, die im Wirkraum des Eingriffs nachgewiesen sind, werden dagegen einer artbezogenen Prüfung unterzogen.

Betroffenheit der Arten

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Nahrungsgast	
Der Turmfalke ist in Bayern häufiger Brutvogel und fast flächendeckend verbreitet. Er ist der häufigste Greifvogel in Bayern und nicht gefährdet. Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft, selbst wenn nur einige Bäume oder Waldränder mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerrandstreifen, Straßenböschungen, in Städten auch Gärten, Parks, Friedhöfe und Sportplätze (BEZZEL ET AL. 2005). Lokale Population: Der Turmfalke wurde im Rahmen der faunistischen Erhebungen im Abschnitt Mitte nachgewiesen, wo er die Freiflächen und Gehölzbestände auf den Nebenflächen des Frankenschnellwegs sowie das Gelände des Güterbahnhofs Kohlenhof als Jagdgebiet nutzt. Mangels geeigneter Brutplätze gilt der Turmfalke im Plangebiet als Nahrungsgast (IFANOS LANDSCHAFTS-ÖKOLOGIE 2016). Als lokale Population wird der Bestand in der Stadt Nürnberg angenommen. Der Bestand beträgt 50 Brutpaare und ist in Zunahme begriffen (BayStMLU 1996). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ☒ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG	
Die potenziellen Bruthabitate des Turmfalken liegen außerhalb des Wirkraums und des Plangebiets des Bauvorhabens. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich daher mit Sicherheit ausschließen. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Vom Ausbau des Frankenschnellwegs gehen keine zusätzlichen Störungen aus, die über die bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen und Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Eine baubedingte Störung von Turmfalken in ihren	

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Jagdgebieten ist nicht gegeben, da die Art auf ausreichend verbleibende Jagdgebiete in unmittelbarer Umgebung ausweichen kann. Der hervorragende Erhaltungszustand der lokalen Population des Turmfalken verschlechtert sich dadurch vorhabensbedingt nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Flugrouten und Jagdflüge des Turmfalken unterliegen keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßen- und Schienenverkehr erheblich hinausgehen. Der Ausbau des Frankenschnellwegs hat demnach keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungsrisikos zur Folge.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Vögel der Hecken, Gehölze und Gärten

Amsel (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Türkentaube** (*Streptotelia decaocto*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: - / V **Bayern:** - / V / 3 **Art(en) im UG** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Status: Brutvögel, potenzielle Brutvögel, Nahrungsgäste

Die genannten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig in Hecken, Gehölzen, Parks und Gärten. Die Gilde umfasst neben meist häufigen und ungefährdeten Arten auch Arten der Vorwarnlisten (Feldsperling, Klappergrasmücke) und die gefährdete Klappergrasmücke.

Lokale Populationen:

Die Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und Gärten des Plangebiets gelten als potenzielle Brut- und Ruhestätten der Vögel der Hecken, Gehölze und Gärten. Für alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten stellen die Lebensräume des Plangebiets nur einen kleinen Teilbereich ihres Lebensraums bzw. Fortpflanzungshabitats dar. Die relativ kleinen Gehölzbestände bieten geeignete Nistmöglichkeiten und Nahrungshabitate, erreichen in der Regel aber nicht die für Reviere erforderliche Mindestgröße. Der Status als Brutvögel wird nur im Zusammenhang mit den Lebensräumen außerhalb des Plangebiets erreicht. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Hecken, Gehölzen und Gärten der sich an den Frankenschnellweg anschließenden Stadtteile (IFANOS LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PARTNER 2006). Eine genaue Eingrenzung und Bewertung der lokalen Populationen ist nicht möglich; hilfsweise wird der lokale Erhaltungszustand der Populationen als gut definiert.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Vögel der Hecken, Gehölze und Gärten

Amsel (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Eichelhäher** (*Garrulus glandarius*), **Elster** (*Pica pica*), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Türkentaube** (*Streptotelia decaocto*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Trotz der Vorbelastung durch den Straßenverkehr auf dem Frankenschnellweg ist es nicht auszuschließen, dass störungs-unempfindliche, häufige oder ungefährdete Arten straßennahe Hecken und Gehölze besiedeln. Infolge der teilweisen Überbauung von Hecken und Gehölzen können mehrere potenzielle Brutplätze bau- und anlagenbedingt dauerhaft verloren gehen. Die Zerstörung der Brutstätten kann durch eine Räumung des Baufeldes vor Beginn der Brutzeit vermieden werden; die Vögel können auf andere ungestörte Brutplätze im unmittelbaren Umfeld ausweichen. Zudem werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen A 2 am Westpark und A 3 am Silberbuck geeignete Lebensräume neu geschaffen, womit die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 3:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vom Ausbau des Frankenschnellwegs gehen keine zusätzlichen Störungen aus, die über die bereits bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen bzw. Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Vögel der Hecken, Gehölze und Gärten verschlechtert sich nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Ausbau des Frankenschnellwegs hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Vögel der Hecken, Gehölze und Gärten im Straßen- und Schienenverkehr signifikant hinausgeht. Baubedingte Tötungen, insbesondere von Nestlingen, lassen sich durch die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brutzeiten mit Sicherheit ausschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 3:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gebäudebrüter

Dohle (*Corvus monedula*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Mauersegler** (*Apus apus*), **Straßentaube** (*Columba l. f. domestica*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: - / V **Bayern:** - / V / 3 **Art(en) im UG** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Status: Brutvögel, Nahrungsgäste

Die genannten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig in oder an Gebäuden. Die Gilde umfasst neben der Straßentaube auch Arten der Vorwarnlisten (Dohle, Haussperling) und den gefährdeten Mauersegler.

Lokale Populationen:

Die Brutplätze der Gebäudebrüter befinden sich in und an Gebäuden außerhalb des Baufeldes der Ausbaumaßnahme. Für die gebäudebrütenden Vogelarten stellen die Lebensräume des Plangebiets nur einen kleinen Teilbereich ihres Lebensraums bzw. Fortpflanzungshabitats dar. Der Status als Brutvögel wird nur im Zusammenhang mit den Lebensräumen außerhalb des Plangebiets erreicht (IFANOS LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PARTNER 2006). Eine genaue Eingrenzung und Bewertung der lokalen Populationen ist nicht möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der lokale Erhaltungszustand der Populationen gemäß des Rote-Liste-Status der Arten definiert.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

☒ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die Brutplätze der Gebäudebrüter befinden sich an Gebäuden außerhalb des Wirkraums der Baumaßnahme (IFANOS LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2016) und sind vom Ausbau des Frankenschnellwegs weder direkt noch indirekt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter ist nicht zu befürchten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Plangebiet wird von den Gebäudebrütern als Nahrungshabitat genutzt. Mit dem Ausbau des Frankenschnellwegs gehen bau- und anlagebedingt Teile dieser Nahrungshabitate verloren, die jedoch für die Arten nicht essenziell sind. Im Umfeld des Plangebiets verbleiben ausreichend andere Nahrungshabitate, auf die betroffene Tiere ausweichen können. Vom Ausbau gehen keine zusätzlichen Störungen aus, die über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen bzw. Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der gebäudebrütenden Vogelarten verschlechtert sich dadurch vorhabensbedingt nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Flugrouten der Gebäudebrüter unterliegen keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits bestehende Kollisionsrisiko im Straßen- und Schienenverkehr erheblich hinausgehen. Der Ausbau des Frankenschnellwegs hat demnach keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Tötungsrisikos zur Folge.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Streuobstvögel

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste-Status Deutschland: - / V / 3 Bayern: V / 3 / 2

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Status: potenzielle Brutvögel

Die genannten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig in Streuobstbeständen. Als Nahrungshabitate nutzen sie auch Ruderal- und Altgrasfluren. Die Gilde umfasst neben dem häufigen und ungefährdeten Stieglitz auch in Bayern gefährdete Arten (Bluthänfling, Gartenrotschwanz).

Lokale Populationen:

Streuobstbestände kommen im Plangebiet nicht vor; geeignete Brutstätten in Form von Baumhöhlen sind selten. Die Ruderal- und Altgrasfluren im Plangebiet gelten als potenzielle Nahrungshabitate der Streuobstvögel, unterliegen aber ebenso wie die potenziellen Brutstätten in älteren Bäumen erheblichen Vorbelastungen durch den Straßenverkehr. Die Lebensräume des Plangebiets stellen nur einen kleinen Teilbereich des Lebensraums bzw. Fortpflanzungshabitats dieser Arten dar. Die relativ kleinen Bestände bieten nur wenige Nistmöglichkeiten und erreichen in der Regel nicht die für Reviere erforderliche Mindestgröße. Der Verbreitungsschwerpunkt der Arten liegt in den Hecken, Gehölzen und Gärten der sich an den Frankenschnellweg anschließenden Stadtteile (IFANOS LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & PARTNER 2006). Als lokale Populationen werden die Bestände in der Stadt Nürnberg angenommen. Die Bestände der drei untersuchten Arten betragen jeweils 50 Brutpaare oder mehr und sind unauffällig (BayStMLU 1996).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Trotz der Vorbelastung durch den Straßenverkehr auf dem Frankenschnellweg ist es nicht auszuschließen, dass einzelne Tiere straßennahe Bäume und Gehölze besiedeln. Infolge der teilweisen Überbauung von Bäumen und Gehölzen können mehrere potenzielle Brutplätze bau- und anlagenbedingt dauerhaft verloren gehen. Die Zerstörung der Brutstätten kann durch eine Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vermieden werden; die Vögel können auf andere ungestörte Brutplätze im unmittelbaren Umfeld ausweichen. Zudem werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen A 2 am Westpark und A 3 am Silberbuck geeignete Lebensräume neu geschaffen, womit die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **S 3:** Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vom Ausbau des Frankenschnellwegs gehen keine zusätzlichen Störungen aus, die über die bereits bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen bzw. Vorbelastungen erheblich hinausgehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Streuobstvögel verschlechtert sich nicht.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Streuobstvögel

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Ausbau des Frankenschnellwegs hat kein Tötungsrisiko zur Folge, das über das bereits bestehende Risiko der Tötung und Verletzung der Streuobstvögel im Straßen- und Schienenverkehr signifikant hinausgeht. Baubedingte Tötungen, insbesondere von Nestlingen, lassen sich durch die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brutzeiten mit Sicherheit ausschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- S 3: Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt sind:

- Im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie
 - Keine zumutbare alternative gegeben ist
 - Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kapitel 4 Bezug genommen
- Im Falle von betroffenen europäischen Vogelarten
 - Keine zumutbare Alternative gegeben ist
 - Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kapitel 4 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 Ä) dargelegt.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Hinsichtlich des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind sowohl das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 als auch das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG erfüllt. Die Tötung und Verletzung von Individuen des Nachtkerzenschwärmers, insbesondere von Eiern, Raupen

und Larven, lässt sich auch bei Durchführung konfliktvermeidender Maßnahmen oder veränderter Trassenführung der Neuen Kohlenhofstraße nicht vermeiden. Alle denkbaren Maßnahmen zum Absammeln von Präimaginalstadien sind wenig ergiebig, unsicher und reichen nicht aus, um die Tötung von Tieren bei der folgenden Baufeldräumung zuverlässig auszuschließen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Tiere nicht nur an den festgestellten Fundorten, sondern an allen geeigneten Habitaten im gesamten Baufeld vorkommen können. Auch bei einer veränderten Trassierung der Neuen Kohlenhofstraße, die die Fundorte des Nachtkerzenschwärmers umgeht, wird das Tötungs- und Verletzungsverbot unvermeidlich erfüllt.

Aufgrund der hohen Mobilität, Flugfähigkeit und Ausbreitung der Art und der leicht überbrückbaren Distanzen zu umliegenden Habitaten ist eine Besiedlung neu entstandener Habitats durch den Nachtkerzenschwärmer grundsätzlich schnell möglich. Neben dem Erhalt einer Mindestfläche am Eingriffsort erfordert dies die Entwicklung eines Ersatzlebensraums innerhalb eines Radius von etwa 2 km um den Eingriffsort. Im Rahmen der Ersatzmaßnahme E 2 wird ein solcher Ersatzlebensraum durch Schaffung von Rohbodenstandorten und Ansaat von Nachtkerzen und Weidenröschen an der Uffenheimer Straße in einer Entfernung von 2,7 km hergestellt. Da der Ersatzlebensraum außerhalb der Reichweite der Flugbewegungen der betroffenen Tiere liegt, kann im gegebenen Fall die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden. Es ist von der Zerstörung eines Teils der Habitats der lokalen Population auszugehen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Tiere nicht nur an den festgestellten Fundorten, sondern an allen geeigneten Habitaten im gesamten Baufeld vorkommen können. Auch bei einer veränderten Trassierung der Neuen Kohlenhofstraße, die die bekannten Fundorte des Nachtkerzenschwärmers umgeht, wird das Schädigungsverbot unvermeidlich erfüllt.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

Der Erhaltungszustand des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region ist unbekannt. Dies gilt auch für die Beurteilung der einzelnen Kriterien Verbreitungsgebiet, Population, Habitat und Zukunftsaussichten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Stadtgebiet Nürnberg entzieht sich ebenfalls einer abschließenden Bewertung. Das Angebot geeigneter Habitats in Form von Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsbrachen, Ruderalfluren, Verkehrsnebenflächen, Rohboden- und Pionierstandorten in der Stadt Nürnberg ist günstig, gut vernetzt und frei von bestandsgefährdenden Beeinträchtigungen. Der Nachtkerzenschwärmer ist als Pionierart verhältnismäßig tolerant gegenüber Verlusten seiner Lebensräume, sofern im Rahmen eines dynamischen Gleichgewichtes an anderer Stelle neue Habitats entstehen. Dies belegt auch der neu besiedelte Fundort an den in den letzten Jahren neu gestalteten Bahndämmen.

Beim Ausbau des Frankenschnellwegs bleiben potenziell geeignete Habitats erhalten, die neu besiedelt werden oder als Trittsteinbiotope dienen können. Darüber hinaus werden im Rahmen von Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen weitere Lebensräume entwickelt. Für den Nachtkerzenschwärmer sind jedoch weitergehende Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen erforderlich. Auf der Kompensationsfläche E 2 werden Sandmagerrasen und mäßig artenreiche Staudenfluren trocken-warmer Standorte entwickelt. Auf den dort angelegten Rohbodenstandorten werden im Rahmen der Maßnahmen E 2.1_{FCS} und E 2.2_{FCS} Nachtkerzen (*Oenanthë biennis*) und Weidenröschen (*Epilobium spec.*) angesät. Diese Bestände bilden den Kern der neu geschaffenen Lebensräume des Nachtkerzenschwärmers. Das Mahdregime auf der Kompensationsfläche wird im Rahmen des Unterhalts laufend den Bedürfnissen des Nachtkerzenschwärmers angepasst. Insbesondere werden Nachtkerzen und Weidenröschen bei der Mahd der Bestände ausgespart. Die Maßnahmen E 2.1_{FCS} und E 2.2_{FCS} dienen als FCS-

Maßnahmen der Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen des Nachtkerzenschwärmers.

Die hohe Mobilität und das Ausbreitungsvermögen der Art sowie die kurzfristig mögliche Herstellung des Ersatzlebensraums an der Uffenheimer Straße (E 2) lassen die Bewertung zu, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population im Stadtgebiet Nürnberg trotz der Zerstörung der Habitate und der möglichen Tötung von Individuen im Güterbahnhof Kohlenhof in keinem Fall verschlechtert. Eine Verschlechterung des unbekannten Erhaltungszustandes auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region lässt sich somit ebenfalls ausschließen.

6 Fazit

Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht nachgewiesen und auch nicht potenziell vorkommend. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind für die Pflanzenarten nach Anhang IV b FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Mit Ausnahme des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind für die relevanten Tierarten nach Anhang IV a FFH-Richtlinie und die relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt. In der vorliegenden Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde belegt, dass für alle anderen relevanten Arten hinsichtlich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, hinsichtlich des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert wird und das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) weder im Baubetrieb des Frankenschnellwegs noch im Zusammenhang mit baubedingten Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig ist.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten von Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sind optional vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich. Für den Fall, dass bei der Überprüfung des potenziellen Quartierbaums an der Rotenburger Straße und der Brücke Sandreuthstraße Spuren von Fledermausbesatz festgestellt werden, wird der Verlust der Lebensstätten mit dem Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld des Frankenschnellwegs im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten kann dadurch erhalten werden.

Im Fall des Nachtkerzenschwärmers sind darüber hinaus das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) im Baubetrieb und das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) erfüllt. Für die Zulassung des Bauvorhabens ist daher eine Ausnahme von den Verboten des § 44 gemäß den Regelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. In der vorliegenden Unterlage wurde belegt, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert. Somit liegen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG vor.